

AZ: 1233/11

Schlichtungsempfehlung

Die Beteiligten streiten über Wertersatz nach Belieferung trotz vorherigen Widerrufs des Belieferungsauftrages.

Der Beschwerdeführer hat am 10. Juni 2011 bei der Beschwerdegegnerin einen Vertrag auf Belieferung mit Strom ab dem 1. August 2011 unterschrieben. Seine Erklärung hat er mit E-Mail vom 19. Juni 2011 gegenüber der Beschwerdegegnerin widerrufen. Der Widerruf wurde ihm von der Beschwerdegegnerin mit E-Mail vom 24. Juni 2011 bestätigt.

Dennoch wurde der Beschwerdeführer gegen seinen Willen im Zeitraum von 1. August 2011 bis 30. September 2011 mit Strom beliefert. Dies hat der Beschwerdeführer erstmals über eine Zahlungsaufforderung vom 6. September 2011 erfahren, gegen die er umgehend Widerspruch eingelegt hat. Erst im November 2011 hat die Beschwerdegegnerin die Abmeldung rückwirkend zum 1. Oktober 2011 akzeptiert. Für den unbestrittenen Verbrauch in Höhe von 195 kWh verlangt die Beschwerdegegnerin Wertersatz mit Verweis auf Bereicherungsrecht nach §§ 812 BGB. Sie beruft sich darauf, dass der Beschwerdeführer aufgrund seines ursprünglichen Auftrags durch sie beim Netzbetreiber zum 1. August 2011 angemeldet worden sei. Diese Anmeldung habe der Netzbetreiber auch bestätigt. Eine Abmeldung habe aber wiederum erst zum 30. September 2011 erfolgen können. Der Beschwerdeführer ist nicht bereit, Wertersatz für die ungewollte Belieferung nach bestätigtem Widerruf des Vertrages zu leisten.

Nach hiesiger Ansicht hat die Beschwerdegegnerin keinen vertraglichen Anspruch auf Wertersatz. Es ist unstreitig kein Vertrag zustande gekommen, da der Auftrag durch den Beschwerdeführer wirksam widerrufen wurde. Dies wird auch von der Beschwerdegegnerin nicht bestritten. Ihr war Mitte Juni 2011 bekannt, dass der Beschwerdeführer nicht von ihr ab dem 1. August 2011 beliefert werden möchte und hat ihm dies per E-Mail vom 24. Juni 2011 auch bestätigt. Wieso eine Abmeldung beim Netzbetreiber erst zum 30. September 2011 möglich gewesen sein soll, erschließt sich aus dem Vortrag der Beschwerdegegnerin nicht. Zudem hat die Beschwerdegegnerin die Möglichkeit eines fristgemäßen Widerrufs explizit vorgesehen und gegenüber dem Beschwerdeführer bestätigt. Insofern muss sie den nach ihrem eigenen Vertragswerk wirksamen Widerruf auch für sich praktikabel gestalten. Eventuelle Büroversehen können nicht zu Lasten des Beschwerdeführers gehen.

Ein Wertersatz nach Bereicherungsrecht (§§ 812 ff BGB) ist sehr fraglich, da nach § 814 BGB das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete nicht zurückgefordert werden kann, wenn der Leistende – hier die Beschwerdegegnerin – gewusst hat, dass er zur Leistung nicht verpflichtet war. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer trotz Bestätigung des rechtzeitigen Widerrufs nachträglich zwei Monate mit Strom beliefert. Es liegt nach Einschätzung der Schlichtungsstelle damit nicht nur ein Kennenmüssen der Nichtleistungspflicht sondern positive Kenntnis von der Nichtleistungspflicht vor. Auch hier

kann ein Organisationsversehen bei der Beschwerdegegnerin nicht zu Lasten des Beschwerdeführers gehen. Ungeachtet dessen hat der Beschwerdeführer aber tatsächlich Strom verbraucht und konnte nicht davon ausgehen, hierfür gar keine Zahlung leisten zu müssen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und der Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Der Beschwerdeführer erstattet der Beschwerdegegnerin den verbrauchten Strom von 195 kWh mit dem ursprünglichen bei Vertragsschluss angegebenen Arbeitspreis von 19,635 Cent/kWh (brutto) = 38,29 EUR. Darüber hinaus besteht kein Anspruch der Beschwerdegegnerin auf Wertersatz.

Berlin, den 10. August 2012

Dr. Dieter Wolst
Richter am BGH a.D.
Ombudsmann